

Beitragsordnung des Fördervereins Nachhaltigkeitsökonomie e.V.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins Nachhaltigkeitsökonomie am 30. Mai 2008 in Lüneburg beschlossen und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 26. November 2014.

§ 1 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Darüber hinaus kann jedes Mitglied zusätzlich zu den Jahresbeiträgen freiwillig weitere Geld- oder Sachspenden zur Erreichung des Vereinszweckes leisten.

§ 2 Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, richtet sich nach deren Einkommen. Maßgeblich hierfür ist die Summe aller für das Kalenderjahr zu erwartenden positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Jedes Mitglied ordnet sich dafür selbst nach bestem Wissen und Gewissen über seine Einkommensverhältnisse einer Beitragsgruppe zu:

Einkommen	Jahresbeitrag
< 15.000 Euro	16,50 Euro
15.000 – 50.000 Euro	39,00 Euro
50.000 – 100.000 Euro	72,50 Euro
> 100.000 Euro	105,50 Euro

Für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 250 Euro.

§ 2 Höhe der Beiträge für Fördermitglieder

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder wird von diesen selbst festgelegt. Sie beträgt mindestens 10 Euro.

§ 3 Fälligkeit der Jahresbeiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Mitgliederliste. Der Erstbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Kalenderjahr zu bezahlen, in dem an mindestens einem Tag eine Mitgliedschaft bestand.

3. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr spätestens zum 15. März in einer Summe zu bezahlen. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug sind, können gemäß der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Erhebung der Jahresbeiträge

1. Die Beitragserhebung erfolgt gewöhnlich per Lastschriftinzug. Alternativ ist die Bezahlung per Überweisung oder Dauerauftrag möglich. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von je fünf Euro pro Mahnung erhoben.

§ 5 Spendenbescheinigung

Über geleistete Mitgliedsbeiträge und Geld- oder Sachspenden erhält das jeweilige Mitglied bzw. die Spenderin oder der Spender nach den Vorgaben des Einkommenssteuerrechts sowie den Freistellungs- und Steuerbescheiden der Finanzbehörde zu Beginn des Folgejahres eine Spendenbescheinigung.

Auf ausdrücklichen Wunsch wird die Steuerbescheinigung im Einzelfall auch umgehend ausgestellt und zugesandt.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen dieses Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.
2. Diese Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie bleibt in Kraft solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Neuregelung beschlossen hat.